

VI. Bestellung der eingegangenen Sendungen

Die eingegangenen Briefsendungen werden in Dresden mit Ausnahme der äußeren Stadtteile, an den Wochentagen im allgemeinen dreimal, Geld- und Paketsendungen einmal bestellt; an Sonn- und Feiertagen findet einmalige Briefbestellung statt.

Geld-, Nachnahme- und Paketsendungen können an Sonn- und Feiertagen, ohne daß es der Niederlegung von Abholungserklärungen bedarf, während der Ausgabezeiten bei den betreffenden Poststellen abgeholt, oder es kann deren Eilbestellung beantragt werden. Paketausgabe beim P.-A. 2 (Kellstr.) Sonntags von 8—9.

Wird die Aberbringung durch die Briefträger beziehentlich Paketbesteller nicht gewünscht, so kann die Abholung bei einem der unter III bezeichneten Postämter erfolgen, nachdem bei dem beteiligten Postamt eine Abholungserklärung niedergelegt worden ist.

Zu Wertsendungen mit mehr als 6000 M. Inhaltsangabe wird in jedem Falle nur der Ablieferungsschein oder die Paketzarte bestellt, wogegen die Abholung der Sendung bei dem betreffenden Postamt erfolgen muß. (Bergl. unter III.)

Im Interesse der Beschleunigung der Bestellung wird angelegentlich empfohlen, die Abjender zu **tunlichst genauer Wohnungsangabe** (Straße usw., Hausnummer, Stockwerk) in den Aufschriften der nach Dresden gerichteten Briefe und Sendungen, namentlich auch zur Angabe, ob Dresden-Altstadt oder Dresden-Neustadt, tunlichst auch zur Angabe der Bestellpostanstalt zu veranlassen.

Bei stauendem Wohnungswechsel empfiehlt es sich dringend, die alte und die neue Wohnung dem betreffenden Postamt schriftlich anzuzeigen. Derartige Anzeigen können, wenn sie offen sind, in jeden Postbriefkasten nicht freigemacht eingeworfen werden.

VII. Schlußzeiten für die abgehenden Postsendungen

Die Schlußzeit der einzelnen Posten für Briefe und Pakete usw. ist in dem im Schaltervorraum jedes Postamtes aushängenden Postbericht angegeben. Die nach Ablauf der Schlußzeit aufgegebenen Briefe und anderen Sendungen werden bis zum Abgange der nächsten Post zurückgelegt.

Gegen besondere Gebühr werden auch außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden Einschreibsendungen, Wertpakete bis 500 M. und gewöhnliche Pakete zur Beförderung mit der nächsten Gelegenheit angenommen, solange ein Beamter im Dienst ist und wenn die Einlieferung rechtzeitig vor dem Abgange dieser Beförderungsgemeinschaft erfolgt.

Bei dem Postamt 7 (Kellstraße, Abstellbahnhof) können Postsendungen der bezeichneten Art, beim Postamt 24 (Bismarckstr. 8, Eingang D) und Postamt 25 (Neustädter Personenbahnhof) nur Einschreibbriefsendungen nach Schalterluß jederzeit eingeliefert werden.

In die Briefkästen der Bahnpostwagen können gewöhnliche freigemachte und nicht freigemachte Briefsendungen bis zum Abgang des Zuges eingelegt werden. Die Einlieferung einer größeren Anzahl Sendungen durch diese Briefkästen empfiehlt sich nicht.

VIII. Postbriefkästen und deren Benutzung

Zu welchen Zeiten die Postbriefkästen in den einzelnen Stadtteilen an Wochen-, Sonn- und Feiertagen entleert werden und zu welchem Postamt die eingeworfenen Briefe zunächst gelangen, ist auf jedem Kasten angegeben.

In die Briefkästen sind gewöhnliche Briefsendungen jeder Art (Briefe, Postkarten, Drucksachen, Warenproben, Geschäftspapiere, Mischsendungen) einzulegen, sofern der Umfang und die sonstige Beschaffenheit der Gegenstände nicht die Einlieferung am Schalter notwendig machen.

Einzuschreibende, Wert- und Nachnahmebriefe dürfen in die Briefkästen nicht eingelegt werden.

Landbriefbestellung s. unter 2

IX. Die Bestellung durch Eilboten

Die Bestellung von Eilsendungen erfolgt in der Regel soaleich nach der Ankunft, in der Zeit von 10 Uhr abends bis 6 Uhr früh jedoch nur dann, wenn der Absender dem Vermerk „durch Eilboten“

hinzugefügt hat „auch nachts“. Die Empfänger können schriftlich die Ausführung oder Ausschließung der Eilbestellung während der Nacht beantragen.

Briefe mit dem bloßen Zusatz: „cito, citissime“, „pressant“, „dringend“ oder „eilig“ und dergleichen mehr werden nicht zur Eilbestellung gebracht, sondern gleich allen übrigen Briefen bei den gewöhnlichen Austragungen behandelt.

Wegen Zuständigkeit der Post- und Telegraphenbehörden bei Beschwerden und Anträgen des Publikums s. II. Teil 1. Abschnitt unter Oberpostdirektion.

2. Verzeichnis der in den Landbestellbezirk von Dresden gehörigen Ort,orten, einzelnen Grundstücke usw.

Landbestellbezirk des Postamts 20 (Lodwiger Straße)

Bergstraße 122.	Kleinpestitz.
Goldner Stiefel.	Möckitz.
Poststr.	Möckitzhöhe.
Kleinmöckitz.	Torna.

Landbestellbezirk des Postamts 23 (Grogshainer Straße)

Sellerberg.
Sellersiedlung.

Landbestellbezirk des Postamts 27 (Sienertstraße)

Altdölschen.
Neudölschen.

Landbestellbezirk des Postamts 29 (Coffebauer Straße)

Oderwitz.	Schönermühle.
Dnijewitz.	Weidenthal.

Landbestellbezirk der Postagentur Dresden-N. 36 (Reider Str.)

Prohlis.

Landbestellbezirk des Postamts Dresden-Bühlau

Gönnsdorf.
Müllersdorfer Mühle.

Landbestellbezirk der Postagentur Dresden-Coschütz

Elektrizitätswerk.
Potschappler Str. 26—28b, 27d.

Landbestellbezirk der Postagentur Dresden-Gorbitz

Altfranken.	Penntsch.
Gompitz.	Röththal.

Landbestellbezirk des Postamts Dresden-Steisch-Nemitz

Altmobischau.	Gohliser Windmühle.
Gohliser Abbauten.	

Landbestellbezirk des Postamts Dresden-Zschachwitz

Neußitz.	Trieske.
Sporbitz.	Zschieben.

Nach den Orten des Landbestellbezirks werden abgetragene gewöhnliche und eingeschriebene Briefe, Postkarten, Drucksachen, Warenproben, Geschäftspapiere, Mischsendungen, Zeitungen, Briefe mit Postzustellungsurkunde, Sendungen mit Nachnahme, soweit der Nachnahmebetrag 1000 M. nicht übersteigt, Postaufträge bis 1000 M. einschl., Postanweisungen nebst den Geldbeträgen bis 1000 M. einschl., Päckchen, Wertsendungen bis mit 1000 M. Wertangabe und bis mit 5 kg Gewicht, gewöhnliche und Einschreibpakete bis mit 5 kg Gewicht, soweit sie in der Landbrieftrügeretasche untergebracht oder durch andere Vorkehrungen gegen Rähle usw. geschützt werden können; bei höherem Werte, höherem Nachnahmebetrage oder höherem Gewicht wird nur die Paketzarte bezw. der Ablieferungsschein bestellt oder ein Benachrichtigungszettel hinterlassen, während die Sendungen selbst bei den zuständigen Postämtern abzuholen sind.

Die Landbriefträger nehmen unterwegs zur Abgabe bei der Bestellpostanstalt oder zur unmittelbaren Zustellung an den Empfänger an:

gewöhnliche oder einzuschreibende Briefe, Postkarten, Briefe mit Postzustellungsurkunde, Drucksachen, Warenproben und Geschäftspapiere, Mischsendungen,

Postanweisungen bis einschl. 1000 M., Nachnahmeleistungen bis einschl. 1000 M. im einzelnen, Sendungen mit Wertangabe, im einzelnen bis zum Wertbetrage von 1000 M., Zeitungsgelder und Bestellungen auf Wertzeichen.

Zur Mitnahme von Paketen sind die Landbriefträger zu Fuß nur soweit verpflichtet, als die Pakete geschickt unzerbrochen werden können und Anzuträglichkeiten für die anderen Sendungen nicht zu befürchten sind.

3. Telegraphenwesen

Der Verkehr auf den Telegraphenlinien unterliegt den Bestimmungen des unterm 10./22. Juli 1875 zu Petersburg abgeschlossenen internationalen Telegraphenvertrags nebst Ausführungsübereinkunft (Lissaboner Revision vom 11. Juni 1908); innerhalb Deutschlands der Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 16. Juni 1904 und der hierzu durch die Verordnungen vom 26. September 1919, vom 17. Juni 1920 und vom 22. März 1921 bestimmten Änderungen.

Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht jedermann zu.

Die Telegraphenbeamten sind zur Wahrung des Telegraphengeheimnisses eidlich verpflichtet.

Die allgemeinen Vorschriften über die Gebührenberechnung und die Höhe der Gebühren im Telegrammverkehr innerhalb Deutschlands und mit dem Ausland, die infolge der Verhältnissen starke Schwankungen zeigen, sind in einer „Gebührentafel für Telegramme“ enthalten, die als Beilage zum Post-Nachrichtenblatt nach Bedarf erscheint und bei sämtlichen Postanstalten für 1 M. käuflich ist.

Weitere Auskunft erteilen das Telegraphenamt (Postplatz) und die Postanstalten.

4. Fernsprecheinrichtungen

Die Bestimmungen über die Herstellung und Benutzung der Fernsprechanstalten usw. sind in dem Fernsprechtarifgesetz vom 11. Juli 1921 (R.-G.-Bl. S. 913) und in der Fernsprechordnung vom 25. August 1921 (R.-G.-Bl. S. 1207) enthalten. Diese Bestimmungen liegen bei der Anmeldestelle des Fernsprechamtes, Er. Zwingerstraße 18, aus und können dort werktäglich in der Zeit von 8 Uhr vorm. bis 3 Uhr nachm. eingesehen werden. Bei Anruf der Nr. 26464 erteilt diese Dienststelle auch durch Fernsprecher Auskunft.

B) Sächsisch-Böhmische Dampfschiffahrts-Gesellschaft

Direktion: Gerichtsstr. 26

Landungsplätze im inneren Dresdner Stadtbezirk: a) für die Dampfer, welche aufwärts bis Pillnitz—Pirna—Schandau—Teichen—Bodenbach—Kauzig—Leimnitz fahren: 1. Dresden-Altstadt, unterhalb der Brühlischen Terrasse, 2. Dresden-Neustadt, an der Carlstraße, 3. Dresden-Johannstadt, unterhalb der verlängerten Arnoldstraße; b) für die Dampfer, welche talwärts bis Rößchenbroda—Meißen—Riesa—Erichla—Mühlberg fahren: 1. Dresden-Altstadt, unterhalb der Brühlischen Terrasse, 2. Dresden-Neustadt, am Ende der Moritzburger Straße.

Abfahrts- und Ankunftszeiten durch die Fahrpläne und die hiesigen Tageblätter.

C) Städtische Straßenbahn und Loschwitzer Bergbahnen

Direktion: Altes Rathaus (Altmarkt)

Tarifgrundlage und Fahrpreise

Die genaueren Angaben über Linienführung und Fahrpreise der städtischen Straßenbahnen und der Bergbahnen in Stadtteil Loschwitz, sowie der von der Städtischen Straßenbahn mitbetrie-benen Linien des Staats und des Gemeindeverbands für die elektrische Straßenbahn Loschwitz—Pillnitz sind aus dem von der Direktion der Städtischen Straßenbahn herausgegebenen Fahrplanbuche zu ersehen.

Künstler-Platten Größtes Lager am Platze  **Grammophon** Max Mendland PRAGER STR. 21 PEBNR. ECKE STRAUZE STR. 20328